

355 157 265
F1110 | GWKVE

Herrn
Harald Schicker
Feldbergstr. 5
56379 Holzappel

Sie erreichen uns:
018 59995 0330
(6,5 Ct./Min. aus den
dt. Festnetzen, abweichende
Preise für Mobilfunkteilnehmer)
Servicezeiten
Montag - Freitag
7.00 Uhr - 19.00 Uhr

04.09.2010

R u n d f u n k g e b ü h r e n
Teilnehmernummer 355 157 265

Sehr geehrter Herr Schicker,

solange Rundfunkgeräte zum Empfang bereitgehalten werden, sind diese gebührenpflichtig. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Geräte tatsächlich genutzt werden. Ein Rundfunkempfangsgerät wird dann zum Empfang bereitgehalten, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunk, unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangbaren Programme, unverschlüsselt oder verschlüsselt, empfangen werden kann (§ 1 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

Ein Rundfunkgerät wird nicht mehr zum Empfang bereitgehalten, wenn der Rundfunkempfang technisch, dauerhaft und nachhaltig ausgeschlossen ist. Die Entfunktionalisierung ist schriftlich durch eine Fachwerkstatt zu bestätigen.

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag knüpft die Rundfunkgebührenpflicht nicht daran, dass die Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch tatsächlich in Anspruch genommen werden. Vielmehr begründet allein das bloße Bereithalten eines Rundfunkgeräts die Gebührenpflicht, und zwar

- unabhängig davon, auf welchem Übertragungsweg der Empfang von Sendungen zustande kommt (Antennenanlage, Zimmerantenne, Kabel, Satellit, DVB-T oder Internet) und
- auch unabhängig davon, welche Programmleistungen (öffentlich-rechtlich oder privat) genutzt werden.

04.09.2010 / TNR 355 157 265 /

/ GWKVE

Für Rundfunkgeräte müssen daher auch dann Gebühren gezahlt werden, wenn nur Sendungen privater Veranstalter empfangen werden.

Das Teilnehmerkonto weist einschließlich 09.2010 einen Rückstand von 349,19 EUR auf. Bitte überweisen Sie diesen Betrag und geben Sie dabei die Teilnehmernummer 355 157 265 an. Unsere Bankverbindungen finden Sie auf der Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen

GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE

Rundfunkgebührenstaatsvertrag
Rundfunkgeräte im Privathaushalt

1110 E